



LANDKREIS LÜNEBURG

INFORMATION HVV-CARD

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen zur Verfügung:

04131 26 -1524
Frau Bandura
-1417
Herr Barsuhn
-1333
Herr Seemann

<p>1. Allgemeines</p>	<p>Grundlage für die Schülerbeförderung ist § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg in der zurzeit geltenden Fassung.</p> <p>Der Landkreis Lüneburg wird erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2020-21 anfallende Schülerfahrkarten von einem externen Anbieter erstellen lassen. Dies geschieht aufgrund der HVV-weiten Einführung einer elektronischen Fahrkarte (HVV-Card) für Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Es ist für das Schuljahr 2020/2021 für jeden bis zum 31.05.2020 ein (neuer) Antrag online zu stellen:</p> <p>https://www.landkreis-lueneburg.de/Schuelerbefoerderung</p> <p>Auf der Karte sind der Name sowie das Foto des Kindes erkennbar. Der hinterlegte Gültigkeitsbereich kann nur von einem Sichtgerät, das vom Busfahrer oder dem Kontrollpersonal eingesetzt wird, ausgelesen werden.</p> <p>Die Daten werden an folgende Stelle übermittelt: DB Vertrieb GmbH, Abocenter Hamburg, Postfach 80 03 69, 21003 Hamburg. Es werden folgende Daten benötigt, um eine Schülerfahrkarte bestellen zu können: Name, Geburtsdatum, Adresse, Schule, Klasse, sowie ein Foto Ihres Kindes.</p>
<p>2. Anspruchsvoraussetzungen</p>	<p>Voraussetzung für die Ausstellung einer Schülerzeitkarte durch den Landkreis Lüneburg ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Gebiet des Landkreises (einschließlich Hansestadt Lüneburg) wohnt (alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz i. d. R. mit Erziehungsberechtigten). Zudem muss der Schulweg (kürzester Fußweg) für</p> <ul style="list-style-type: none">- Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches der 1. bis 4. Schuljahrgänge mehr als 2 km;- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der 5. und 6. Schuljahrgänge mehr als 3 km;- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der 7. bis 10. Schuljahrgänge mehr als 4 km;- Schülerinnen und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der ersten Klassen von Berufsfachschulen, die diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss – besuchen und im SEK II- Bereich mit einer Zuzahlung von 15 € pro Monat mehr als 5 km <p>betragen.</p>

	<p>Als Schulweg gilt der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung (Haustür) der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Ist aufgrund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese Schule als nächste Schule.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit einem GdB von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G und aG), hilflos (Merkzeichen H), blind (Merkzeichen Bl) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) sind, erhalten einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch mit einem grün-orangefarbenen Flächenaufdruck. Durch Antrag bei der Ausgabestelle des Schwerbehindertenausweises erhalten sie eine „Wertmarke“. Diese „Wertmarke“ erlaubt eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Für diese Schülerinnen und Schüler wird eine Schülerzeitkarte daher nicht ausgestellt.</p>
3. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages	<p>Der Fahrkartenantrag ist online auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg https://www.landkreis-lueneburg.de/Schuelerbefoerderung</p> <p>auszufüllen. Die Beantragung ist sowohl von einem mobilen Endgerät als auch von einem Computer aus möglich. Ein Passbild ist hochzuladen oder kann direkt von einem mobilen Endgerät aufgenommen und eingestellt werden (bitte nur ein Porträt, kein Ganzkörperfoto).</p> <p>Wir möchten Ihnen ans Herz legen, der Speicherung des Bildes zuzustimmen, damit im Falle einer Ersatzausstellung die Bearbeitungszeit verringert wird.</p> <p>Schüler*innen des Sek. II-Bereiches, erhalten nach Antragstellung einen Bescheid über die Höhe des Eigenanteils. Nach Eingang der Zahlung wird Ihre Fahrkarte zur Erstellung in Auftrag gegeben.</p> <p>Ersatzfahrkarten sind, wie bisher, in Papierform zu beantragen. Den Antrag finden Sie unter o.g. Link.</p>
4. Ausgabe der Schülerzeitkarte	<p>Die HVV-Card wird zum Schuljahresbeginn in der Schule ausgegeben. Zwei Wochen in den Schulen nicht abgeholte HVV-Cards werden an den Landkreis Lüneburg zurückgesandt und gesperrt. Ersatzfahrkarten werden direkt übersandt.</p>
5. Ergänzende Fahrkarten	<p>Für Fahrten über den Geltungsbereich der Schülerzeitkarte hinaus, können Einzel- oder Ergänzungskarten an den Fahrkartenautomaten oder in den Bussen gekauft werden. Schülerplustickets erhalten Sie in den HVV-Servicestellen.</p>
6. Gespeicherte Daten auf der HVV-Card	<p>Neben der Kartenummer werden nur Informationen zur Berechtigung gespeichert (Gültigkeitsdauer, Geltungsbereich, Schülerberechtigungen). Auf dem Anschreiben zur Ihrer HVV-Card finden Sie die gespeicherten Daten.</p>
7. Datenschutz	<p>Mit der Datenschutz-Grundverordnung hat der Landkreis Lüneburg die Möglichkeit, Sie aktiv über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Unter nachfolgendem Link können Sie sich über Ihre Rechte (z.B. Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO) und über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten informieren:</p> <p>https://www.landkreis-lueneburg.de/datenschutz/informationspflicht</p>